

# Zur Zukunft der gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Forschung

von

Professor Dr. HOLGER FLEISCHER, Dipl.-Kfm., LL.M., Bonn

ZGR 2007, 500–510

## *Inhaltsübersicht*

I. Einführung: Gesellschaftsrecht als „hottest game in town“ . . . . .	500
II. Zum Forschungsstil im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht . . . . .	501
1. Von der „eingebetteten“ zur „nichteingebetteten“ Forschung. . . . .	501
2. Von der Rechtsanwendungs- zur Rechtssetzungswissenschaft . . . . .	502
III. Zur Forschungsmethode im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht . . . . .	503
1. Auf dem Weg zu einer Theorie gesellschaftsrechtlicher Regelsetzung . . . . .	503
2. Institutionendesign zwischen Rational Choice und Behavioral Law and Economics . . . . .	503
3. Gesetzesfolgenabschätzung zwischen Jura, Ökonomie und Politikwissenschaft . . . . .	504
4. Kodifikationsbedarf im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht . . . . .	505
IV. Zu zukunftssträchtigen Forschungsfeldern im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht . . . . .	506
1. Corporate Finance . . . . .	506
2. Corporate Insolvency . . . . .	506
V. Zu fächerübergreifenden Fragestellungen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht . . . . .	507
1. Corporate Innovation . . . . .	507
2. Corporate Sanctions . . . . .	508
3. Corporate Personality . . . . .	509
4. Corporate Transplants . . . . .	509
5. Principles of European Partnership Law . . . . .	510
VI. Schluss . . . . .	510

### *I. Einführung: Gesellschaftsrecht als „hottest game in town“*

Gesellschaftsrecht ist ein später Spross unter den Fächern des bürgerlichen Rechts. Es hat sich erst im Laufe des 20. Jahrhunderts aus dem weit verstandenen Handelsrecht – dem *droit commercial* französischer Prägung – herausgelöst und als eigenständiges Rechtsgebiet etabliert. Was dem Fach an Patina und historisierender Würde fehlt, hat es allerdings in neuerer Zeit durch eine akademische Blitzkarriere wettgemacht. Hieß es noch in den sechziger Jahren wenig schmeichelhaft, „corporation law, as a field of intellectual effort, [is] dead“<sup>1</sup>, so gilt Gesellschaftsrecht heute als „hottest game in

1 MANNING, 72 Yale L.J. 223, 245 n. 37 (1962).

town“<sup>2</sup>. Ob dies in Zukunft so bleiben wird, lässt sich seriös nicht prognostizieren. Bei einem Blick in die gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Kristallkugel möchte ich gleichwohl vier Vorhersagen zu Forschungsstil<sup>3</sup>, Forschungsmethode<sup>4</sup>, zukunftssträchtigen Forschungsfeldern<sup>5</sup> und fächerübergreifenden Fragestellungen<sup>6</sup> wagen.

## II. Zum Forschungsstil im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

### 1. Von der „eingebetteten“ zur „nichteingebetteten“ Forschung

Was zunächst den Forschungsstil anbelangt, erwarte ich eine Akzentverschiebung von der eingebetteten zur nichteingebetteten Forschung. Den Bezugsrahmen der *eingebetteten Forschung* bildet das geltende Recht. Ihre einzelnen Betätigungsfelder hat *Karl Larenz* vor vierzig Jahren wie folgt umschrieben: „Die Aufgabe der Rechtswissenschaft [...] ist eine dreifache. Sie legt die Gesetze aus, sie bildet das Recht gemäß den der Rechtsordnung immanenten Wertmaßstäben und den in ihr liegenden gedanklichen Möglichkeiten fort und sie sucht immer aufs neue die Fülle des Rechtsstoffes unter einheitlichen Gesichtspunkten zu erfassen.“<sup>7</sup>

*Nichteingebettete Forschung* löst sich vorsichtig von den autoritativen Artefakten des geltenden Rechts und verwendet Gesetze oder Gerichtsentscheidungen nur als Ausgangspunkt oder Anschauungsmaterial. Ihre Inspirationen und Impulse empfängt sie vielmehr aus fachfremden Quellen: der Ökonomie, der Soziologie und der Politikwissenschaft. Die genuin *juristische* Leistung liegt dann in der Rezeption rechtsexterner Einsichten: *Fremdwissenschaftliche* Erkenntnisse bedürfen der dogmatischen Erdung nach den Maßstäben der *eigenen* Disziplin, will der Jurist die Rolle des Teilnehmers nicht gegen die eines Beobachters eintauschen. Gefragt sind hier die Qualitäten des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtlers als eines *Interface Actor*. Wo ihm die benachbarten Disziplinen Teilergebnisse bereitlegen, beginnt seine eigentliche Aufgabe: Er darf sich nicht mit einer unreflektierten Teil- oder Vollrezeption fachfremder Theorien begnügen, sondern muss jedes

2 BUXBAUM, 18 Del. J. Corp. L. 867, 868 (1993); zur hiesigen Entwicklung des Gesellschaftsrechts FLEISCHER, in: Willoweit, Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur im 20. Jahrhundert, 2007, S. 485 ff.

3 Unter II.

4 Unter III.

5 Unter IV.

6 Unter V.

7 LARENZ, Über die Unentbehrlichkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1966, S. 12.

Einzelargument auf der juristischen Ebene erneut prüfen und dem rechtswissenschaftlichen Zugriff zugänglich machen, sofern er es für überzeugungskräftig hält.

## 2. Von der Rechtsanwendungs- zur Rechtssetzungswissenschaft

Mit der stärkeren Hinwendung zur nichteingebetteten Forschung geht ein zweiter Richtungswechsel einher: der von der Rechtsanwendungs- zur Rechtssetzungswissenschaft. Er betrifft vor allem die gesellschaftsrechtliche Spitzenforschung. Deren Hauptaufgabe liegt zukünftig nicht mehr in der Beschreibung und Prognose der *richterlichen* Spruchpraxis (so die klassische „prediction theory“ von *Oliver Wendell Holmes*), sondern im Vordenken neuer *gesetzlicher* Problemlösungen. Das ist zum einen unter den Knappheitsbedingungen wissenschaftlicher Ressourcen weitaus wirkungsvoller: Der Grenznutzen einer rechtssetzungsorientierten Gesellschaftsrechtswissenschaft, die sich z. B. der Zukunft des Gläubigerschutzes im Europäischen Kapitalgesellschaftsrecht annimmt, ist größer als jener einer systemimmanenten Verfeinerung der Rechtsprechungsregeln zur verdeckten Sacheinlage. Zum anderen ist Rechtssetzungswissenschaft gerade in Umbruchzeiten, wie wir sie gegenwärtig mit der Europäisierung des Privatrechts und der leichten (Ver-)Formbarkeit gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Gesetzesregeln erleben, eine realistische und lohnende Forschungsperspektive: Der Positivismus hat das Recht beweglich gemacht; juristisch ist jede einzelne Norm jederzeit verfügbar. Der damit untrennbar verbundene Blick auf die Realfolgen gesetzlicher Regelungen führt uns die „sozialtechnologische“ Dimension der Gesellschaftsrechtswissenschaft vor Augen, die keineswegs eine Selbstbeschränkung, sondern eine Erweiterung ihres Potentials bedeutet. Diese hat, wie *Hans Albert*<sup>8</sup> der Jurisprudenz allgemein ins Stammbuch geschrieben hat, effiziente Normen zu konstruieren, d. h. „Normen, deren Installierung nach unserem Wissen als wirksame Mittel im Sinne bestimmter hypothetisch vorausgesetzter Zwecke angesehen werden können“.

Um nicht missverstanden zu werden: Auch in Zukunft wird Gesellschaftsrecht in seinem Zentrum eine zutiefst *praktische* Wissenschaft bleiben. Man muss namentlich kein Prophet sein, um vorherzusagen, dass die Kärnerarbeit der Kommentierung weiterhin einen Kernbestandteil gesellschaftsrechtlicher Forschung bilden wird: Zum einen hat sie sich als erfolgreicher Kommunikationskanal erwiesen, um juristischen Lehrmeinungen in der Rechtsprechung Gehör zu verschaffen; zum anderen prämiert der lukrative

8 ALBERT, Kritischer Rationalismus, 2000, S. 72.

Gutachtenmarkt gerade im Gesellschaftsrecht eingebettete Forschung, die sich intensiv mit dem augenblicklichen Diskussionsstand in Spruchpraxis und Literatur auseinandersetzt. Dass *übermäßige* Gutachtertätigkeit Gefahren für die Unvoreingenommenheit der eigenen Forschung birgt, steht auf einem anderen Blatt.

### *III. Zur Forschungsmethode im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*

Nach einer mündlich überlieferten Äußerung von *Ernst Rabel* hat jeder ordentliche Jurist eine Methode, aber er redet nicht darüber. Man kann dieses Schweigegelübde wahren, indem man statt dessen von verschiedenen *Forschungszugängen* spricht.

#### *1. Auf dem Weg zu einer Theorie gesellschaftsrechtlicher Regelung*

Eine erste, vornehmlich juristische Zukunftsaufgabe erblicke ich in der vertieften Auseinandersetzung mit den Regulierungsstrategien im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Bei den Gesetzgebungsinstrumenten geht es um die richtige Rollenverteilung zwischen zwingendem und dispositivem Recht, um *penalty default rules*, *opting-in-* und *opting-out-*Modelle, Regelungsaufträge, Anregungsnormen und Wahlrechte, bei den Regelungsmustern um das optimale Mischungsverhältnis von *rules* und *standards*, *safe harbor-*Vorschriften sowie *property* und *liability rules*. Ferner ist zu prüfen, inwieweit gesetzliche und vertragliche Regeln durch marktliche Kontrollkräfte, freiwillige Verhaltenskodices oder soziale Normen ersetzt oder ergänzt werden können. Schließlich lohnt es sich, die gängigen gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Argumentationsfiguren und Begründungsmuster auf ihre methodologischen Besonderheiten abzuklopfen.

#### *2. Institutionendesign zwischen Rational Choice und Behavioral Law and Economics*

Wo immer das Institutionendesign gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Regeln in Rede steht, führt heute kein Weg mehr an den Einsichten der ökonomischen Wissenschaft vorbei. Dort ringen freilich *zwei* konkurrierende Grundansätze um die Vorherrschaft: die Theorie der rationalen Wahl (*Rational Choice*) mit ihrem wohletablierten, aber gelegentlich realitätsfernen Standardmodell und die Verhaltensökonomik (*Behavioral Economics*) mit ihren wirklichkeitsnäheren, aber wissenschaftlich weniger gefestigten Verhaltens-

annahmen. Eine besondere Zuspitzung erfährt dieser methodische Grundkonflikt im Bereich der Unternehmensfinanzierung. Der Spitzenaufsatz von *Robert Shiller*<sup>9</sup> aus dem Jahr 2006 bringt es in seinem Titel auf den Punkt: „Tools for Financial Innovation: Neoclassical versus Behavioral Finance“. Die kapitalmarktrechtliche Relevanz dieser Kontroverse ist an allen Ecken und Enden mit Händen zu greifen. Stichworte lauten: Finanzmarktregulierung, Anlegerleitbild, Ausgestaltung der Prospekt- und Ad-hoc-Publizität, Aufklärungspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Gerüchte im Insider- und Übernahmerecht usw.

### 3. Gesetzesfolgenabschätzung zwischen Jura, Ökonomie und Politikwissenschaft

Methodischer Verfeinerung bedarf des weiteren die Gesetzesfolgenabschätzung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Die wichtigste *Konstante* dieser beiden Zwillingsfächer ist schon seit geraumer Zeit ihr ständiger *Wandel*: Im Aktienrecht sind in atemberaubender Geschwindigkeit Reformgesetze mit den Akronymen KonTraG (1998), NaStraG (2001), TransPuG (2002) und UMAG (2005) verabschiedet worden, im Kapitalmarktrecht hat der Gesetzgeber in rascher Folge vier Finanzmarktförderungsgesetze sowie zahlreiche weitere Rechtsakte vorgelegt. Dass hier eine empirische Erfolgskontrolle dringend geboten ist, liegt auf der Hand. Der mögliche Einwand, eine solche Folgenanalyse sei zu aufwendig, verschlägt im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht nicht viel: Wer die Regalreihen ökonomischer Seminarbibliotheken abschreitet, findet dort Seite an Seite das *Journal of Accounting Research*, das *Journal of Accounting and Economics*, das *Journal of Finance*, das *Journal of Financial Intermediation*, das *Journal of Corporate Finance* usw. – jedes von ihnen voll mit tatsächengesättigten Erhebungen über kapitalmarktrelevante Lebenssachverhalte. Es stünde schlecht um die empirische Kapitalmarktforschung, sollten alle diese Studien für die Kapitalmarktregulierung ohne Nutzen sein.

Eine besondere Herausforderung bildet die empirische Erfolgskontrolle von Reformgesetzen. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aus dem dialektischen Entwicklungsmuster des Aktien- und Kapitalmarktrechts, das häufig skandalgetrieben voranschreitet und geradezu reflexartig auf spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche oder geplatzte Spekulationsblasen reagiert. Ein amerikanischer Kollege hat hierfür den plastischen Ausdruck „Bubble

9 SHILLER, 41 *The Financial Review* 1 (2006).

Laws“<sup>10</sup> geprägt. Angesichts des politischen Handlungsdrucks, der die Entstehung solcher kriseninduzierter Reformgesetze begleitet, sind legislatorische Fehlsteuerungen in Form überschießender oder ineffizienter Regulierung vorprogrammiert und nachträgliche Erfolgskontrollen unverzichtbar.

Gesetzesfolgenabschätzung erschöpft sich freilich nicht in einer rückblickenden Wirkungskontrolle, sondern hat auch eine vorausschauende und eine begleitende Dimension. Diese wird in der Verwaltungswissenschaft, aber auch auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des *Better Regulation*-Ansatzes zunehmend erkannt. Weitere Fortschritte sind hier – auch und gerade für das Gesellschaftsrecht – durch ein noch engeres Zusammenwirken verschiedener Disziplinen zu erzielen: Neben einer Verbesserung der ökonomischen Methoden ist vor allem das juristische, politologische und soziologische Instrumentarium der Gesetzesfolgenabschätzung fortzuentwickeln.

#### 4. *Kodifikationsbedarf im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*

Zum Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft gehören schließlich Kodifikationsentwürfe auf zwei verschiedenen Feldern. Das dringende Desiderat ist nach meinem Eindruck die Ausarbeitung einer kohärenten kapitalmarktrechtlichen Kodifikation. Welche Blüten der Normenwildwuchs zuletzt getrieben hat, zeigt beispielhaft das Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, das mit § 8f beginnt. Die Stunde für Kodifikationspläne erscheint mir gleich in doppelter Hinsicht günstig: Zum einen verspricht das Weißbuch der Europäischen Kommission zur Finanzdienstleistungspolitik (2005–2010) eine gesetzgeberische Atempause; zum anderen hat die kapitalmarktrechtliche Forschung zuletzt große Fortschritte in der dogmatischen Durchdringung des beträchtlich angewachsenen Rechtsstoffes gemacht.

Nicht minder ambitioniert, aber weniger vordringlich sind Vorarbeiten zu einem Allgemeinen Teil eines Gesellschaftsgesetzbuches. Die gesellschaftsrechtliche Grundlagenforschung hat hierfür in den vergangenen Jahrzehnten nicht nur ein tragfähiges begriffliches Fundament geschaffen, sondern auch durch Prinzipien- und Systembildung zur Kodifikationsreife dieses Teilbereichs beigetragen. Vor die Klammer der einzelnen Gesellschaftsgesetze ziehen lassen sich insbesondere die Fragen der (1) Gesellschaft, (2) Mitgliedschaft und (3) Organschaft.

10 RIBSTEIN, 40 Hous. L. Rev. 77 (2003).

#### IV. Zu zukunftssträchtigen Forschungsfeldern im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Innerhalb des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts sehe ich zwei Kerngebiete, die *Corporate Governance* als zukünftige Megathemen ablösen könnten: *Corporate Finance* und *Corporate Insolvency*.

##### 1. *Corporate Finance*

*Corporate Finance*, verstanden als Überlappungsbereich rechtlicher und ökonomischer Fragen der Unternehmensfinanzierung, erfüllt alle Voraussetzungen eines theoretisch anspruchsvollen und praktisch überaus bedeutsamen Forschungsfeldes. *Erstens* stellt *Corporate Finance* eine Kernaufgabe jedes Unternehmens dar; ein Lehrbuchautor führt seinen Lesern schon im Vorwort eindringlich vor Augen, dass „every decision that a firm makes has a corporate finance component to it“<sup>11</sup>. *Zweitens* bestehen hier hervorragende Ausgangsbedingungen für interdisziplinäre Forschung: International hat *Jean Tirole* kürzlich eine tiefgründige „Theory of Corporate Finance“ vorgelegt, und hierzulande hat *Bernd Rudolph* jüngst mit einer wissenschaftlichen Summe unter dem Titel „Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt“ nachgezogen. *Drittens* und für unsere Belange am wichtigsten verkörpert *Corporate Finance* jenen Bereich, in dem die Rechtsunterschiede zwischen den führenden Jurisdiktionen nach wie vor am größten sind und das Reformtempo am rasantesten voranschreitet. Stichworte lauten: Aktiengattungen, *redeemable shares*, derivative Finanzinstrumente, Mezzanin-Finanzierungen, Venture Capital und Private Equity, Konzernfinanzierung, Regulierung der Dividendenpolitik usw.

##### 2. *Corporate Insolvency*

Nicht minder zukunftssträchtig erscheint mir der „Sonderforschungsbereich“ der *Corporate Insolvency and Reorganisation*, der sich nicht in das Prokrustesbett der überkommenen Fächereinteilung zwängen lässt. Vielmehr vereinigt er Elemente des Insolvenz-, Kapitalgesellschafts-, Umwandlungs- und Vertragsrechts und verlangt damit – wie nicht wenige moderne Fragestellungen – nach einer Rekonfigurierung der Rechtsgebiete. Stichworte lauten hier: Konzerninsolvenz, Recht der Sanierungsfinanzierung, *Corporate Govern-*

11 DAMADORAN, *Corporate Finance*, 2d ed., 2001, S. ix.

*ance* in der insolventen AG, *Schemes of Arrangements* nach britischem Vorbild, die rechtsvergleichende Aufarbeitung des bislang vernachlässigten Liquidationsstadiums von Gesellschaften usw. Sie verdeutlichen zum einen die Trennlinien zwischen *Corporate Insolvency Law* und *Personal Bankruptcy Law*, zum anderen den engen Zusammenhang zwischen *Corporate Finance* und *Corporate Failure*.

#### V. *Zu fächerübergreifenden Fragestellungen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht*

Neben diesen bereichsspezifischen Forschungsschwerpunkten möchte ich schlaglichtartig fünf fächerübergreifende Fragestellungen hervorheben, die rechtskonzeptionell reichhaltige Erträge versprechen.

##### 1. *Corporate Innovation*

Eine erste Fragestellung ist die nach den Entstehungsbedingungen korporativer Innovation. Wie geht Rechtsevolution im Zeitalter globaler Finanzmärkte und transnationalen Wirtschaftsrechts vonstatten? Was sind – mit einem bekannten *Dölle*-Wort – juristische Entdeckungen im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht? In welchen institutionellen Bahnen vollzieht sich der gesetzliche Reformprozess im In- und Ausland (Stichwort: Reform der Reformgesetzgebung)? Wie sollen Gesetzgeber und Kapitalmarktaufsicht mit innovativen Finanzprodukten umgehen? Inwieweit verträgt sich Rechtsinnovation gerade im Gesellschaftsrecht mit der gegenläufigen *idée directrice* der Rechtssicherheit? Welche Rolle spielt die sichtbare und die unsichtbare Hand in der Evolution des Rechts?

Hinter alledem steht die Fundamentalfrage nach dem Fortschritt in der Rechtswissenschaft, die sich als eine erheblich kompliziertere Angelegenheit erweist als in den empirischen Wissenschaften. Verschiedene Deutungen sind denkbar, von denen *Brian Cheffins* in seiner weit ausgreifenden Cambridger Antrittsvorlesung kürzlich einige zusammengestellt hat: (1) die Vorstellung eines *kontinuierlichen* juristischen Fortschritts durch die ständige Ansammlung neuen Wissens, (2) die in *unregelmäßigen* Abständen erfolgende Verwerfung eines Erklärungsmodells durch ein anderes, wie man sie in den Naturwissenschaften als Paradigmenwechsel zu umschreiben pflegt, (3) die Vermehrung juristischer Einsichten durch einen *marktförmigen* Prozess, in dem Nachfrager und Anbieter von wissenschaftlichen Veröffentlichungen aufeinander treffen, (4) die fortwährende Wiederkehr *immergleicher* Fragestellungen, die Rechtswissenschaftler stets aufs neue beschäftigen, (5) die



Herausbildung akademischer *Modethemen*, die durch Netzwerkeffekte und Informationskaskaden rasche Ausbreitung erfahren.<sup>12</sup>

Trägt man diese Deutungen an das deutsche Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht heran, so ist man schnell mit Einzelbeispielen für den einen oder anderen Erklärungsansatz bei der Hand. So mag man im Aktienrecht von einem „kleinen“ Paradigmenwechsel sprechen, seit der Aktionär nicht mehr nur als Verbandsmitglied, sondern auch als Kapitalanleger und Unternehmensfinancier betrachtet wird. Umgekehrt bildet die soziale Verantwortlichkeit der Aktiengesellschaft eines jener Ewigkeitsthemen, das die Gesellschaftsrechtswissenschaft seit *Walter Rathenau*s berühmt gewordenem Vortrag über das Aktienwesen beschäftigt und in unserer Zeit unter dem Stichwort „Shareholder value versus stakeholder value“ wiederkehrt. Schließlich gehören der qualifiziert-faktische Konzern, das Eigenkapitalersatzrecht oder die rechtliche Behandlung ausländischer Kapitalgesellschaften mit Verwaltungssitz im Inland zu jenen Modethemen, die Scharen von Gesellschaftsrechtlern (einschließlich des Verfassers) angezogen haben wie das Licht die Motten. Man kann daher festhalten, dass sich die Fortentwicklung unseres Faches wohl nicht monokausal erklären oder gar vorhersagen lässt.

## 2. *Corporate Sanctions*

Eine zweite Querschnittsfrage, die Kapitalmarktakteure ebenso betrifft wie die Anteilseigner und Geschäftsführer geschlossener Gesellschaften, lautet in Anlehnung an einen aktuellen Aufsatztitel: „What Works in Corporate Law and Securities Regulation?“<sup>13</sup>. Sind es Kriminalstrafen, aufsichtsrechtliche Interventionen oder zivilrechtliche Haftungsandrohungen? Spielt in Teilbereichen auch das so genannte *Corporate Shaming* eine Rolle? Grundlegend wichtig ist in diesem Zusammenhang zum einen ein institutioneller Vergleich der nationalen Aufsichtsbehörden (z. B. BaFin, FSA, SEC) und ihrer jeweiligen Regelungsintensität, zum anderen das Design der zivilprozessualen Durchsetzung aktien- und kapitalmarktrechtlicher Ansprüche, das so genannte *Corporate Enforcement*. Der letzte Punkt verdeutlicht zugleich, dass der Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtler „sein“ Gebiet nicht nur in materiellrechtlicher, rechtstatsächlicher, rechtsvergleichender und kollisionsrechtlicher, sondern auch in zivilprozessualer Hinsicht zu betreuen hat. Gerade die Schnittstelle von Gesellschafts- und Prozessrecht ist trotz einzelner Pionierarbeiten wissenschaftlich noch immer unterbelichtet.

12 CHEFFINS, 63 Cambridge L. J. 456, 458 ff (2004).

13 LA PORTA/LOPEZ-DE-SILANES/SHLEIFER, 61 Journal of Finance 1 (2006).

### 3. *Corporate Personality*

Unterschiedliche Zugänge zum Regelungskern des Gesellschaftsrechts eröffnet eine dritte Forschungsreihe, die nach Funktion, Struktur und Wirkungsweise der *Corporate Personality* fragt. *Rechtshistorisch* verdient die Dogmen- und Rezeptionsgeschichte widerstreitender Theorien zur juristischen Person im angelsächsischen und romanischen Ausland (z. B. durch *Maitland* oder *Saleilles*) vertiefte Aufmerksamkeit. *Rechtsökonomisch* steht eine Bestandsaufnahme der konkurrierenden Erklärungsansätze zur Korporation an. *Rechtssoziologisch* ist nach dem juristischen Nutzen jener Einsichten zu fragen, die *James Coleman* und andere dem Konstrukt des *Corporate Actor* abgewonnen haben. Vielleicht lassen sich auch holistische Ansätze wie die Frage nach der *Corporate Culture* für die gesellschaftsrechtliche Regulierung fruchtbar machen. Mögliche Anwendungsfelder bieten die Ausgestaltung von *Compliance*-Systemen und die rechtliche Würdigung des *Whistleblowing*.

### 4. *Corporate Transplants*

Intensivere Beachtung verdient des weiteren die Rezeption ausländischer Rechtsfiguren, die manche als wesentlichen Faktor für die Fortentwicklung des Rechts betrachten, andere hingegen wegen unüberbrückbarer rechtskultureller Unterschiede als unmöglich ansehen. Im Aktien- und Kapitalmarktrecht sind solche *legal transplants* Legion<sup>14</sup>; sie beschränken sich nicht auf die „Rechtsleihe“ durch Gesetzgeber oder Spruchpraxis, sondern schließen auch kautelarjuristische Vertragsmuster ein und stellen insoweit hohe Anforderungen an die Synthetisierungskraft der hiesigen Zivilrechtsdogmatik. Insgesamt handelt es sich um einen Vorgang von beträchtlicher Tragweite, der dringend einer umfassenden Aufarbeitung bedarf. In diesem Sinne steht der Ausdruck *corporate transplant* für ein aktien- und kapitalmarktrechtliches Forschungsprogramm, das sich freilich nur im fächerübergreifenden Zusammenwirken von Rechtsvergleichern, Rechtssoziologen und Rechtsdogmatikern angemessen bewältigen lässt. Die Leitfragen lauten: Warum werden Rechtstransplantate eingeführt? Woher stammen sie? Wer sind die Rezeptionsträger? Wann ist mit ihrer komplikationslosen Aufnahme, wann mit allfälligen Abstoßungserscheinungen zu rechnen?

14 FLEISCHER, NZG 2004, 1129.

### 5. *Principles of European Partnership Law*

Erwähnung verdient schließlich das Personengesellschaftsrecht, das vielen als „ausgeforschtes“ Rechtsgebiet gilt. Das mag im nationalen Rahmen richtig sein. International trifft das nach meinem Eindruck nicht zu, zumal die Personengesellschaften – wohl mit Recht – einen blinden Fleck auf der Landkarte des Europäischen Gesellschaftsrechts bilden. Ein *rechtswissenschaftliches* Großprojekt, das auch in der Rückbindung des Personengesellschaftsrechts an das allgemeine Privatrecht Fortschritte verspricht, liegt in der Ausarbeitung von *Principles of European Partnership Law* durch die internationale Komparatistengilde. Mit Blick auf den nationalen *Gesetzgeber* lohnt die Aufschließung ausländischer Erfahrungen mit personengesellschaftsrechtlichen Spezialformen: den zahlreichen Spielarten der *sociétés civiles particulières* im französischen Recht und der *Limited Liability Partnership* im britischen und US-amerikanischen Recht. Die Grundfrage lautet hier: Wie viele Gesellschaftsformen sind aus rechtspolitischer Sicht wünschenswert und wie sollen sie strukturiert sein?

### VI. *Schluss*

Wer Wissenschaft als Beruf betreibt, wird sich von Zeit zu Zeit die Frage vorlegen, welche Fortentwicklung das eigene Fach in Zukunft wohl nehmen mag. An der Bewältigung der hier vorgestellten Zukunftsaufgaben gesellschaftsrechtlicher Forschung mitzuwirken, lohnt nach meinem Eindruck alle Anstrengungen. Dass der eigene Beitrag hierzu nur selten von bleibendem Wert sein wird, sollte uns mit *Max Weber* nicht entmutigen: „Die wissenschaftliche Arbeit ist eingespannt in den Ablauf des Fortschritts. [...] Jeder von uns in der Wissenschaft weiß, daß das, was er gearbeitet hat, in 10, 20, 50 Jahren veraltet ist. [...] Jede wissenschaftliche ‚Erfüllung‘ bedeutet neue Fragen und will überboten werden und veralten. [...] Wissenschaftlich aber überholt zu werden, ist – es sei wiederholt – nicht nur unser aller Schicksal, sondern unser aller Zweck. Wir können nicht arbeiten, ohne zu hoffen, daß andere weiter kommen als wir.“<sup>15</sup>

15 WEBER, *Wissenschaft als Beruf*, 10. Aufl., 1996, S. 15 f.